

Werk

Titel: Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerei in Halberstadt
Untertitel: Festschrift zur Jubelfeier der Doelle'schen Buchdruckerei am 12. August 1891
Ort: [Halberstadt]
Jahr: 1891
Kollektion: DigiWunschbuch; Varia
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN779851056
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN779851056>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=779851056>
LOG Id: LOG_0007
LOG Titel: Johann Erasmus Hynitzsch
LOG Typ: chapter

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Wie weit dem Gesuche gewillfahrt ist, ergeben die Akten nicht: aber der Bescheid muss günstig gewesen sein, denn bis 1667 sind die in der Offizin gedruckten Schriften mit ‚gedruckt bei Andreas Kohlwaldts seliger Witwe‘ bezeichnet.

In diesem Jahre verheirathete sich am 21. Mai die am 12. Juni 1644 geborene zweite Tochter Kolwalds, Sophie, mit **Johann Erasmus Hynitzsch**.

Ein Sohn des Nordhäuser Buchdruckers und Rathsherrn Johann Erasmus Hynitzsch und der Magdalene Margarethe Hoffmann, ein Enkel des aus Schlesien stammenden Hallischen Buchdruckers Erasmus Hynitzsch, war er am 2. Januar 1643 in Nordhausen geboren und 1665 als Faktor in die Kolwaldsche Druckerei eingetreten. 1667 übernahm er das blühende Geschäft.

1681 Februar 23, erliess auf seine Klage, dass er bisher vielfältig in seinem ‚habenden‘ Privilegium turbirt worden sei, die Regierung ein Mandat, ‚dass hinführo keine Buchtruckerarbeit, so in hiesigem Fürstenthumb vorfallen möchte, ausserhalb Landes, dem *Supplicanten* zum Schaden und Schmälerung seiner Nahrung, bey Vermeidung *fiscalischer* Straffe und *Confiscation* der *Exemplarien*, geschickt, sondern der alhiesigen Druckerey zu verfertigen untergeben werde¹⁾, bewilligte ihm sogar Sportelfreiheit, falls er bei der Regierung wegen der Buchdruckerei etwas zu klagen haben möchte.

Zwar bestätigte auch Kurfürst Friedrich III. *d. d.* Cölln an der Spree 1689 Mai 8²⁾ das Privilegium seines Vaters, das im Wortlaut in die Urkunde eingerückt ist, aber es ergaben sich doch allerlei Schwierigkeiten durch Vorfälle, die das Privilegium schmälerten.

Die Regierung fand die Preise der Druckerei zu hoch, die für jeden Bogen der kurfürstlichen Mandate, Edicte und Patente bezahlt wurden, 1 Thlr. für 50 Exemplare auf Schreibpapier,

1) nach dem Original. 2) im Originale vorhanden.

100 auf Druckpapier, und für einen Bogen Nachschuss auf Schreibpapier 3, auf Druckpapier 2 Pfg. Sie veranlasste deshalb ein Gutachten der Juristen-Facultät in Helmstedt vom 14. August 1684, das in verschiedenen Beziehungen von Interesse ist. Es ist prinzipiell gegen *Monopolia*, die dem gemeinen Wesen schädlich seien, wenn unerträgliche Taxen gesetzt würden, könne aber die genannten Preise, wie sie bisher seit lange üblich gewesen und von der Regierung bezahlt seien, nicht für einen Ruin des Landes oder *Monopolium* halten, das Privilegium für eine Druckerei sei nothwendig, da oftmals die *Salus publica* erfordere, dass etwas schleunig gedruckt werde, was nicht geschehen könne, wenn keine Druckerei im Lande wäre, eine Druckerei aber könne nicht bestehen, wenn man ihre Taxen für unziemlich oder unrechtmässig halte. Jedenfalls sei für die bisher gelieferten Drucke die Regierung zu zahlen verpflichtet. Wenn man sich wegen der Höhe des Preises auf die Druckerei in Helmstedt berufe, die ein Drittel billiger drucke, so könne das nicht massgebend sein, denn diese habe sich in ihrer Bestallung dazu verpflichtet, sei von Accise und allen Lasten frei, habe auch viel mehr Gelegenheit zu drucken und zu verkaufen. Die Entscheidung war also in allen Punkten günstig für Hynitzsch. Demgemäss verfügte denn auch der Kurfürst *d. d.* Cölln an der Spree 1692 Mai 14 an die Halberstädter Kammer, die Taxe sei zwar etwas höher, als in Halle und Leipzig üblich sei, wo viel Arbeit wäre, während zu Halberstadt wenig vorkäme und doch Leute und Typen mit Unkosten erhalten werden müssten, die Taxe sei die alte confirmirte und in drei Jahren überhaupt nur auf 106 Thaler gekommen, er wolle sie also der Halberstädter Druckerei nach wie vor in Gnaden gönnen. Privatleute müssten sich über das, was sie drucken liessen, vorher verständigen. — Trotzdem war dieses Geld 1699 noch nicht ausgezahlt.

Viel unangenehmer und eingreifender war eine andere Sache.

Es war wider die alten Privilegien, dass Kurfürst Friedrich III. *d. d.* Cölln an der Spree 1694 Mai 8 den wegen seiner Religion aus Heidelberg vertriebenen Buchdrucker Johann David Bergmann privilegirte und ihm erlaubte, „dass er sich in Halberstadt niederlassen, eine Buchdruckerey allda errichten und solche Kunst daselbst ohn jemandes Hinderniss und Beeinträchtigung treiben und fortsetzen möge, jedoch dass er mit guten Typis der Genüge sich versehe, auch seine Arbeit denen, die sich derselben gebrauchen wollen, umb einen billigen Preis gebe.“ Doch konnte sich die Regierung, wie es wenigstens später geschehen ist, darauf berufen, dass in dem Privilegium von 1650 bez. von 1628 gesagt war: „so soll ohne unsern ausdrücklichen Consens und sonderbaren Zulass keine Druckerey hinführo mehr in diesem Stifft angerichtet, gelitten oder geduldet“ werden, was allerdings nicht ausschloss, dass neue Druckereien gestattet würden.

50 Jahre und darüber hat der Streit zwischen den Inhabern der beiden Druckereien gedauert, aber Hynitzsch und seine Erben konnten ihr „Recht“ nicht durchsetzen.

Zwar währte es noch einige Zeit, bis der neue Buchdrucker sich in Halberstadt einrichtete, aber sobald Hynitzsch von der ihn bedrohenden Gefahr der Concurrenz hörte, machte er unter dem 10. Oktober 1694 eine Eingabe an die Regierung gegen „den allhier eingeschlichenen vermeinten Buchdrucker Namens Bergmann“, mit der Bitte, ihn in seinen alten und 1689 aufs Neue bestätigten Rechten zu schützen. Jedoch die Regierung erklärte am 16. Oktober, da der Kurfürst das Privilegium ertheilt habe, habe sie nicht darüber zu erkennen. Auf die Bitte um Mittheilung einer Abschrift des Bergmannschen Privilegiums, *d. d.* Oktober 22, erwiederte an demselben Tage die Regierung wunderbarer Weise: „wenn er sein Interesse hierbei dociren würde, sollte nach Befinden darauf, was Rechtens, verordnet werden“. Umgehend, am 23. Oktober, schrieb Hynitzsch mit Hinweis auf die Reihe der Privilegien: „gleichwie ohne

merklichen Abgang und gänzlichen Ruin meiner Nahrung, so ohne das bei so gar schlechter und selten vorkommender Druckerei dieses Fürstenthums dermassen schlecht, dass ich mich auch mit den Meinigen bisher kaum ehrlich dabei allein hinbringen und das Meinige zu conserviren vermochte, keine Nebendruckerei allhier geduldet und zugelassen werden kann und daher mein Interesse *ex lucro cessante et damno emergente in notorio* und gesunder Vernunft beruhet, folglich keines weitem Beweises und Docirens bedürftig, bitte er, die Regierung möge den ‚Nebenbuchdrucker‘ anhalten, ihm sein Privilegium zur Vergleichung mitzutheilen, damit er darauf seine Nothdurft deshalb ferner am höheren Ort vorstellen könne. Aber die Regierung gab ihm am 25. Oktober anheim, sein Gesuch bei Hofe vorzubringen, von wo das Privilegium ertheilt sei.

Längere Krankheit, wahrscheinlich auch, dass Bergmann mit seiner Besetzung anderweitige Schwierigkeiten fand, liessen die nächsten Jahre Hynitzsch mit weiteren Schritten warten. Als aber Bergmann 300 Thlr. Vorschuss und freie Wohnung erhalten hatte und von einer Bestallung als Regierungsbuchdrucker geredet wurde, wandte sich Hynitzsch unter dem 20. Sept. 1699 — auf ein Gesuch vom 6. Juni hatte er keine Antwort erhalten — direkt an den Kurfürsten, um ihm seine Nothlage vorzustellen. Er beruft sich auf seine Privilegien, seine bisherigen Arbeiten und treuen Dienste und fährt dann fort: ‚und daher keine Ursach zur Setzung noch eines Buchdruckers vorhanden, sintemal nicht einmal so viel Arbeit hier vorkommt, dass ein Buchdrucker einen Gesellen fördern, viel weniger zwei Buchdrucker davon leben können, wie ich denn wegen Mangel an Arbeit fast alle das Meinige zusetzen müssen, so kann ich nicht anders glauben, als dass ich durch unwahre und unchristliche Verleumdungen angeschwärzt und dadurch von Ew. Churf. Durchl. die Concession für den neuen Buchdrucker zu meinem Untergang erschlichen worden‘. Er bittet deshalb die *sub-* und *obreptitie* ertheilte Concession für Bergmann zu cassiren.

Sein Gesuch fand soweit ein geneigtes Ohr, dass der Kurfürst am 24. November 1699 den Kammergerichtsrath Miede, der noch in andern Sachen nach Halberstadt zu reisen hatte, beauftragte, die Irrungen zwischen Hynitzsch und Bergmann in Sachen der Druckerei und des Lumpen-Sammelns beizulegen, wenn das aber nicht möglich sei, des Weiteren zu berichten.

Aus einem Gesuch Hynitzschs an König Friedrich I. vom 14. Februar 1702 geht hervor, dass sich Miede überzeugt hatte, zwei Buchdrucker könnten nicht gut mit ihrer Familie in Halberstadt ‚subsistiren‘, auch die älteren Privilegien anerkannt und Bergmann zu dem Versprechen bewogen hatte, nach Berlin überzusiedeln, wenn ihm da aus dem Mons Pietatis eine Beihilfe geschähe und er freie Wohnung erhielte, da er dort durch die Hof- und andere Prediger Arbeit genug haben könnte. Indessen — er blieb in Halberstadt, um, wie Hynitzsch schreibt, ‚mir bei meinem hohen Alter und den lieben Meinigen das Brod vor dem Maule hinwegzunehmen.‘ Sein Gesuch geht dahin, ‚dem Bergmann mit Nachdruck zu inhibiren, sich alles Tourbirens in meinem Erb-Privilegio und des de facto angemasteten Druckes nicht nur zu enthalten‘ und zu bewirken, dass er binnen einer gewissen Zeit sich von hier nach Berlin wende.

Auch poetisch hatte Hynitzsch zu wirken gesucht, indem er 1700 ein Gedicht¹⁾ in 12 sechszeiligen Strophen druckte, das betitelt ist: ‚Das unterthänigste Zurufen auf das Hoherfreuliche und Segensreiche Jubelfest, welches der Durchlaucht. Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg — — denen sämmtlichen Churf. hohen Herren Räthen — — und getreuen Unterthanen zu unaussprechlichem Vergnügen und Trost feyret — —. Erschallet aus der Churfürstlichen Brandenburgischen privilegirten Hynitzschens Buchdruckerey zu Halberstadt. Anno MDCC.‘

¹⁾ es ist neu gedruckt von Joh. Chr. Döle 1813, Juni 2.

Von diesen Strophen beziehen sich folgende speziell auf seine Druckerei:

In solcher Freyheit hat ein ganzes hundert Jahr
Diess theure Fürstenthum die Druckerey geschauet,
Und dass Dieselbe sich nicht scheute für Gefahr,
Hat manche Fürsten Hand ihr Sicherheit gebauet;
So lang ihr muntre Kiel noch Bücher drucken kann,
Solln Neben-Buhler sich bey ihr nicht finden an.

Sie hat die Freyheit-Schrift annoch in ihrer Hand,
Die ihr der grosse Fürst Fürst Julius geschrieben,
Da Er als Bischof hier regierte unser Land,
Dabey Fürst Christian hernach beständig blieben.
Und wie der Bischof-Stuhl gar unbesessen war,
Schützt sie der Orden doch für Eingriff und Gefahr.

Was Leopold und was Gustav, der Schweden Held,
Ihr zugetheilet hat von grossen Sicherheiten,
Mehrt Friedrich Wilhelm noch, der Hector deutscher Welt,
Als Dessen Helden-Ruhm längst trotz die Ewigkeiten.
Ja selbst Du, grosser Fürst, Du Phoenix unsrer Zeit,
Hast auch die Druckerey mit Deinem Schutz erfreut.

Drum ruf ich, theurer Fürst, Dich meinen Schutz-Gott an,
Weil meine Freyheit nun in grossen Abgang kommen,
Eröffne wiederum die alte Freyheit-Bahn,
Die ihren Ursprung mit aus Deiner Huld genommen.
Du dankst ja sonsten nicht verlebte Diener ab,
Die ihren andern Fuss fast setzen in das Grab.

Einzelnen Stellen sind Anmerkungen beigegeben, die die alten Privilegien namhaft machen, hier jedoch nicht mit abgedruckt werden, weil die Verse aus dem Vorangegangenen verständlich sind.

Doch auch dieser poetische Appell half zu nichts. Selbst der Ende 1702 oder Anfang 1703 erfolgte Tod Bergmanns,

auf den Hynitzsch neue Hoffnungen setzte, führte keine Aenderung herbei, am 1. März 1703 liess König Friedrich I. das neue Gesuch Hynitzschs abschläglich bescheiden und erneute am 2. Mai der Witwe Bergmanns, Katharine Marie Walter († 1740 März 9 im 78. Jahre), und ihren Kindern das Privilegium. Hynitzsch, schon seit Jahren kränklich, wurde 1703 durch einen Schlagfluss gelähmt und starb 1709 den 5. November¹⁾. Seine Frau Sophie geb. Kolwald, die ihm 7 Söhne und 3 Töchter geboren hat, folgte ihm am 19. März 1712²⁾. Von den Kindern überlebten den Vater zwei Söhne, Albrecht Friedrich, Advocat am Ober-Appellationsgerichte in Berlin, und Johann Christoph, gestorben als Pastor in Anderbeck 1753 Dezember 17 (der Urgrossvater unsers Mitbürgers, des Herrn Dr. med. Hynitzsch), und die 3 Töchter, von denen die 2., Eleonore Dorothea, 1711 den Subconrektor Dägener an der Domschule, die 3., Christiane Dorothea, 1715 den Pastor Heinrich Franz in Berssel heirathete. Die älteste Tochter, nach der Mutter Sophie genannt, heirathete 1712 Oktober 13 den Buchdrucker **Detlef Detleffsen**, der schon nach 7 Monaten starb, und 1714 den Faktor der Hynitzschschen Druckerei Nicolaus Martin Lange. Sie selber starb 1716 im Februar.

Gleich nach dem Tode ihres Mannes reichte die Witwe Hynitzsch ein Gesuch für sich und die Erben der Regierung um Bestätigung der Privilegien ein, das am 16. Dezember dahin beantwortet wurde, ‚dass man denen Supplicanten den in dem allergnädigsten Privilegio anbefohlenen Schutz zu halten nicht ermangeln werde.‘

1) ‚Die der Natur langwierig-scheinende, aber von der beywohnenden Gnade kurzzerkannte Trübsahl der Kinder Gottes‘ —, Leichenpredigt des Oberpredigers zu S. Johann, Otto Fr. Breul, Halb., ‚gedruckt mit des seel. verstorbenen Schriften‘. fol.

2) ‚Die von dem begrabenen Jesu geheiligten Gräber der Kinder Gottes‘ —, Leichenrede von demselben, Halberst., gedr. mit H. Schriften. fol.